

BVGer A-1749/2006 vom 11. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1749_2006

FR: TAF A-1749/2006 du 11 mai 2007

IT: TAF A-1749/2006 del 11 maggio 2007

Regeste

Schwerverkehrsabgabe

Erwägungen

E. 1

Entscheide der OZD betreffend den Vollzug der Bestimmungen über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe unterliegen gemäss Art. 23 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabe-gesetz, SVAG, SR 641.81) in Verbindung mit Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) seit dem 1. Januar 2007 der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Die Beschwerdeführerin hat die Verfügung der OZD seinerzeit frist- und formgerecht an die ZRK angefochten (Art. 50 und 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]). Die Verfügung der OZD vom 28. Juni 2006 wurde am 29. Juni 2006 an den Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt. Das Couvert der Beschwerdeführerin mit der Beschwerdeschrift wurde am 30. August 2006, mithin am dreissigsten Tag der Beschwerdefrist - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien - durch die schweizerische Post abgestempelt.

E. 2.1

Die LSVA wird nach Art. 3 SVAG auf den im In- und Ausland immatrikulierten schweren Motorfahrzeugen und Anhängern für den Güter- oder den Personentransport erhoben. Abgabepflichtig ist nach Art. 5 Abs. 1 SVAG die Halterin oder der Halter, bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer. Gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung ist deshalb zunächst die Halterin oder der Halter des Anhängers und mithin die Beschwerdeführerin abgabepflichtig. Daran ändert nichts durch die Bestimmung von Art. 17 Abs. 3 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, SR 641.811), wonach die Abgabe für Anhänger von der Halterin oder vom Halter des Zugfahrzeuges zu deklarieren und zu bezahlen ist. Diese Vorschrift beschlägt lediglich die Deklarations- und die Zahlungspflicht. In jedem Fall bleibt die Halterin oder der Halter des Anhängers abgabepflichtig. Wenn aus irgend einem Grund der deklarations- und zahlungspflichtige Halter des Zugfahrzeuges seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, kann die Abgabe von der Halterin oder vom Halter des Anhängers bereits gestützt auf Art. 5 Abs. 1 SVAG eingefordert werden.

E. 2.2

Nach den Aufzeichnungen der OZD haben sowohl Z._____ als auch die Y._____ Anhänger der Beschwerdeführerin eingesetzt. Dabei mag richtig sein, dass die Beschwerdeführerin ihrer Meinung nach nur mit der Y._____ den Einsatz ihrer Anhänger vertraglich geregelt hatte. Das Zugfahrzeug Sattelschlepper mit dem Kontrollschild ... (Stammnummer ...) war jedoch nie auf die Y._____ übertragen worden. Abgabepflichtig nach Art. 5 Abs. 1 SVAG für die LSVA blieb deshalb Z._____ als eingetragener Halter dieses Fahrzeuges. Z._____ war damit auch deklarations- und zahlungspflichtig für alle Anhänger, die zusammen mit diesem Zugfahrzeug eingesetzt wurden.

E. 2.3

Führt das Motorfahrzeug einen Anhänger mit, so muss die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer alle erforderlichen Angaben am Erfassungsgerät deklarieren (Art. 17 Abs. 1 SVAV). Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich geschehen und es ist deshalb nicht einzusehen, inwiefern die Deklarationen von Z._____ oder der Y._____ falsch sein sollten, hätten sie doch sonst auch für ihr Zugfahrzeug falsche Deklarationen eingereicht, wofür jedoch keine Anhaltspunkte bestehen. Die Beschwerdeführerin begründet denn auch in keiner Weise, weshalb und in welcher Höhe die von Z._____ und der Y._____ deklarierten Angaben betreffend Fahrleistung falsch sein sollten. Auf die entsprechenden unsubstantiierten Ausführungen ist deshalb nicht weiter einzugehen.

E. 2.4.1

Der Bundesrat kann neben dem gemäss Art. 5 Abs. 1 SVAG abgabepflichtigen Halter weitere Personen als solidarisch haftbar erklären (Art. 5 Abs. 2 SVAG). So sind laut Art. 36 Abs. 1 SVAV neben dem Halter für die Abgabe solidarisch haftbar: a) der Halter eines Zugfahrzeuges für einen mitgeführten fremden Anhänger; b) der Halter eines Anhängers, wenn der Halter des Zugfahrzeuges zahlungsunfähig ist: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer; c) die Teilhaber einer einfachen Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit; d) für die Abgabe einer aufgelösten oder sich im Konkurs- oder Nachlassverfahren befindenden juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit: die mit der Liquidation betrauten Personen bis zum Betrag des Liquidationsergebnisses; e) für die Abgabe einer juristischen Person, die ihren Sitz ohne Liquidation ins Ausland verlegt: die Organe persönlich bis zum Betrag des reinen Vermögens der juristischen Person. Diese Aufzählung der für die Schwerverkehrsabgabe mithaftenden Personen ist abschliessend. Eine Steuernachfolge etwa im Sinne anderer Abgabegesetze des Bundes sieht die Gesetzgebung über die Schwerverkehrsabgabe hingegen nicht vor (Entscheid der ZRK vom 22. September 2005, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 70.14 E. 3c/aa).

E. 2.4.2

Über die Y._____ ist am 25. Oktober 2005 der Konkurs eröffnet worden. Für die Inanspruchnahme des Halters des Anhängers ist trotz der in Art. 5 Abs. 1 SVAG statuierten entsprechenden Abgabepflicht vorausgesetzt, dass der an sich primär zahlungspflichtige Halter des Zugfahrzeuges zahlungsunfähig ist (Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1712/2006 vom 20. Februar 2007). Über die Y._____ ist am 25. Oktober 2005 der Konkurs eröffnet worden; damit ist deren Zahlungsunfähigkeit fraglos gegeben (Entscheid der ZRK vom 22. September 2005, veröffentlicht in VPB 70.15 E. 4a). Z._____ seinerseits erwies sich erst mit der erfolglosen Pfändung und der

Ausstellung des Verlustscheins vom 23. März 2006 als zahlungsunfähig. Vor der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit von Z. _____ und der Y. _____ konnte die OZD die Forderung gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV gegenüber der Beschwerdeführerin nicht geltend machen. Damit entfällt auch der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die OZD hätte sie früher orientieren müssen. Eine gesetzliche Pflicht der OZD, den Halter eines Anhängers über allfällige Zahlungsschwierigkeiten zu orientieren, besteht nicht. Die OZD begründete deshalb zu Recht die Pflicht der Beschwerdeführerin zur Zahlung mit dem Hinweis auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV. Solidarschuldnerschaft mit der Folge, dass eine Gläubigerin für ihre Forderungen mehrere Schuldner miteinander oder nacheinander belangen kann, ist für den letztlich davon Betroffenen fraglos unangenehm, aber nichts Ungewöhnliches; sie entsteht in zahlreichen Fällen kraft Gesetz (Claire Huguenin, Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Zürich 2006, N 1441; Theo Guhl/Alfred Koller/Anton K. Schnyder/Jean Nicolas Druey, Das Schweizerische Obligationenrecht, Zürich 2000, § 6 N 8; BGE 127 III 257, 262; BGE 115 II 42, 45). Der Halter eines Anhängers hat sich deshalb vor Verlusten durch geeignete zivilrechtliche Massnahmen selbst zu schützen; er kann dafür nicht die Unterstützung der OZD in Anspruch nehmen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1712/2006 vom 20. Februar 2007).

E. 2.5

Der Verweis der Beschwerdeführerin auf Art. 50 Abs. 1 SVAV betreffend die Mahnung des Halters bei Zahlungsverzug ist unbehelflich. Die Mahnung setzt, wie dies die OZD zu Recht ausführt, voraus, dass der Halterin oder dem Halter Rechnung gestellt wurde. Das ist im vorliegenden Fall gegenüber der Beschwerdeführerin nicht geschehen und musste, ja durfte nach Art. 17 Abs. 3 SVAV auch nicht erfolgen, da - wie unter E. 2.1 ausgeführt - zunächst der Halter des Zugfahrzeugs zahlungspflichtig ist. Nur wenn dieser die Abgaben nicht bezahlt, muss vor dem Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder eine Mahnung erfolgen. Der Zahlungspflichtige soll damit Gelegenheit erhalten, den Entzug der Kontrollschilder und des Fahrzeugausweises durch nachträgliche Zahlung zu verhindern. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin zum ersten Mal mit der abgefochtenen Verfügung vom 28. Juni 2006 eine sie betreffende Rechnung für die geschuldeten Abgaben erhalten. Wenn diese nach Eintritt der Rechtskraft nicht bezahlt würde, müsste eine erfolglose Mahnung gerichtet werden, damit anschliessend der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder nach Art. 50 Abs. 1 SVAV entzogen werden könnten. Die Mahnung nach Art. 50 SVAV erfolgt deshalb nicht zum Schutz des Halters des Anhängers vor dem Inkasso der Abgaben, sondern einzig, um bei nicht bezahlter Abgabe den Zahlungspflichtigen vor dem Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder zu warnen.

E. 2.6

Die Beschwerdeführerin argumentiert, ihre Solidarhaftung nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV entfalle, weil sie über die Zahlungsschwierigkeiten der Halter der Zugfahrzeuge, ihrer Subunternehmerin, von der OZD nicht informiert worden sei. Diese Argumentation ist schon im Ansatz unrichtig. Die Beschwerdeführerin wird - wie bereits erwähnt - nach Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV nicht schon bei Zahlungsschwierigkeiten des Halters der Zugfahrzeuge zahlungspflichtig, sondern erst im Moment seiner erwiesenen Zahlungsunfähigkeit. Bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Subunternehmerin ist es in jedem Fall zu spät, die Beschwerdeführerin noch zu orientieren. Auf der anderen Seite hat die OZD weder das Recht noch die Pflicht, die zahlreichen Halter von Anhängern über allfällige Zahlungsschwierigkeiten der Halter von Zugfahrzeugen zu orientieren. Dafür

besteht weder im SVAG noch in der SVAV eine gesetzliche Grundlage. Damit ist auf die Ausführungen in der Beschwerde zu den Fragen eines für den Geschäftsalltag tauglichen Informationsflusses ebensowenig einzugehen wie auf die Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdeführerin sowie die darüber (nicht) geführte Korrespondenz mit der OZD.

E. 2.7

Die Beschwerdeführerin wurde somit zu Recht als Halterin der Anhänger gestützt auf Art. 5 Abs. 1 SVAG und Art. 36 Abs. 1 Bst. b SVAV im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Halter der Zugfahrzeuge solidarisch haftbar für die Schwerverkehrsabgabe im Umfang des Gesamtgewichts der Anhänger für die mit diesen in der fraglichen Zeit zurückgelegten Kilometer erklärt.

E. 3

Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 2'000.-- festgesetzt und der Beschwerdeführerin zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Parteientschädigung ist unter diesen Umständen nicht auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.